Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. März 1855.

1. Militärconvention mit Oldenburg und den Schwesterstädten.

Bevor die zwischen Oldenburg und den freien Hansestädten bestandene Militärconvention aufgelöst worden war, vereinigten sich der Senat und die Bürgerschaft am 9. October und 4. November 1850 zu dem Beschlusse, die Militärconvention mit Oldenburg auch nach dem Austritte der beiden Schwesterstädte zu prolongiren, und wurden demzufolge zwischen den beiderseitigen Regierungen die Stipulationen abgeschlossen, welche in den gedruckten Verhandlungen vom Jahre 1851, Seite 325, aufgenommen sind, und durch welche die Fortdauer der Militärconvention zwischen Oldenburg und Bremen verabredet wurde.

Seit dem ersten Mai 1851 hat nun diese Convention allein zwischen Oldenburg und Bremen fortgedauert, am 8. Februar dieses Jahres wurden aber durch einen Beschluß der Deutschen Bundesversammlung die einzelnen Regierungen aufgefordert: »Vereinbarungen über Befehlsführung über gemeinsame und gegenseitige Leistungen in den gemischten Armeecorps zu treffen,« und in Folge dieses Bundesbeschlusses traten Abgeordnete Oldenburgs, Lübecks, Bremens und Hamburgs, deren Contingente die 3. Brigade der 2. Division des X Armeecorps bilden, zusammen, um die vorgeschriebene gemeinschaftliche Vereinbarung zu treffen.

Die in der Anlage I. angebogene Convention, durch welche ein gemeinsamer Brigadeverband die drei Schwesterstädte Lübeck, Bremen und Hamburg wiederum mit Oldenburg vereinigt, ist das Resultat der Verhandlungen gewesen; im Uebrigen konnten definitive Bestimmungen nicht getroffen werden, weil der Deutsche Bund den Beschluß über die Vertretung in den Specialwaffen u. s. w. ausgesetzt hat.

Abgesehen von der Wiedervereinigung mit den Schwesterstädten konnte diese Vereinbarung aber Bremen weder größere Verpflichtungen auferlegen, noch größere Rechte ertheilen als in der früheren Convention enthalten waren, da einerseits diese letztere Convention zwischen Oldenburg und Bremen noch in voller Kraft bestand, und andererseits es sich nicht empfahl eine bestehende Convention aufzulösen und dafür eine provisorische Vereinbarung eintreten zu lassen.

Das Verhältniß zwischen Oldenburg und Bremen ist demnach gar nicht verändert, und ist dieses auch ausdrücklich von den Abgeordneten Oldenburgs und Bremens in dem sub Anlage II angebogenen Separatvertrage anerkannt worden.

Unter diesen Umständen trägt der Senat kein Bedenken die beiden sub I und II angebogenen Verträge zu ratificiren.

2. Krankenpflege in Bremerhaven.

Der Senat findet seinen Antrag wegen des für einen Physicus in Bremerhaven festzusetzenden Gehalts durch die zustimmende Erklärung der Bürgerschaft erledigt, und behält sich übrigens, was den in vorigem Jahre angeregten Geldzuschuß anlangt, vor, wenn etwa wider Verhoffen Fälle einer zu leistenden Beihülfe eintreten sollten, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

3. Bericht der Schuldeputation in Betreff Gasbeleuchtung verschiedener Locale im ehemaligen St. Catharinenkloster.

4. Bericht der Deputation für das Bauwesen, über die Anlage eines Deiches auf den Grundstücken von August Plump und Wilhelm Poppe.

Der Senat theilt diese ihm von den bezeichneten beiden Deputationen eingereichten Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Anträge, unter Vorbehalt der seinigen, beikommend mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1855.

Nachdem es in Folge des die Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente des Deutschen Bundesheeres verfügenden Beschlusses Hoher Bundesversammlung vom 8. Februar d. J. erforderlich erschienen ist, die für den Fall eines Aufgebots der 3. Brigade 2. Division des X. Armeecorps nothwendigen Verabredungen zu treffen, so haben zu solchem Zwecke

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:
Ihren Hauptmann Louis von Weltzien;

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Senator Dr. Theodor Curtius;

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Senator Dr. Johann Wilhelm Bredenkamp;

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Senatssecretär Dr. Eduard Schlüter

und

den Obersten Friedrich Conrad Ludwig Boedicker,

zu Commissarien ernannt, welche zu gemeinsamen Berathungen hieselbst zusammengetreten sind und Nachfolgendes, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten, vereinbart haben:

Art. 1.

Da die förmliche Begründung eines neuen Brigadeverbandes mittelst Abschlusses einer neuen Brigadeconvention zur Zeit nicht thunlich erscheint, so ist man darüber einverstanden, daß als Ausgangspunkt für die gegenwärtige Vereinbarung zu betrachten ist:

Die Verabredung und Vorbereitung alles dessen, was erforderlich, um den Contingenten der 3. Brigade in ihrer gegenwärtigen Stärke und Formation für den Fall des Aufgebots theils das Obercommando und den Stab, theils die im Frieden nicht formirten Verwaltungs-, Sanitäts- und sonstigen gemeinsamen und gegenseitigen Leistungen zu sichern.

Art. 2.

Jene Stärke und Formation der Contingente der Brigade ist folgende:

Es stellt:	Bataillone.	Compagnien.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pioniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Streitbaren.
Oldenburg an Hauptcontingent	3	12	2	1	6	192	26	253	2144	2615
Lübeck » »	1	4	—	—	—	—	8	—	467	475
Bremen » »	1	4	—	—	—	—	8	—	516	524
Hamburg*) » »	1	7	1	—	—	—	15	180	1300	1495
Zusammen Hauptcontingent	6	27	3	1	6	192	57	433	4427	5109
Oldenburg an Haupt- und Reservecontingent	3	12	3	2	10	302	33	414	2616	3365
Lübeck » » » »	1	4	—	—	—	—	8	—	603	611
Bremen » » » »	1	4	—	—	—	—	8	—	666	674
Hamburg » » » »	1	7	1	—	—	—	19	243	1685	1947
Zusammen Haupt- und Reservecontingent	6	27	4	2	10	302	68	657	5570	6597
Oldenburg an Haupt-, Reserve- u. Ersatzcontingent	4	15	3	2	10	336	37	460	2906	3739
Lübeck » » » » »	1	4	—	—	—	—	8	—	671	679
Bremen » » » » »	1	4	—	—	—	—	9	—	740	749
Hamburg » » » » »	1	7	1	—	—	—	21	270	1872	2163
Zusammen an Bundescontingent	7	30	4	2	10	336	75	730	6189	7330

*) Unter den Compagnien des Hamburgischen Contingents befindet sich eine selbständige Jägercompagnie.

Hamburgischerseits bleibt Anzeige wegen weiterer Formation seines Bundescontingents vorbehalten.

Art. 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich auf den Wunsch der Senate der freien und Hansestädte bereit, für den Fall eines Aufgebots der 3. Brigade 2r Division des X. Armeecorps Seitens des Bundes, den Commandeur und den Stab der Brigade nach folgendem Feldetat zu stellen:

Ein Brigadecommandeur (Generalmajor),
ein Brigademajor (Stabsoffizier),
ein Stabsarzt,
ein Intendant,
ein Auditeur,
zwei Feldprediger (ein protestantischer, ein katholischer),
drei Stabsfouriere,
ein Trainunteroffizier,
neunzehn Reitknechte und Trainsoldaten.

Außerdem gehört zu diesem Stabe ein Brigade-Adjutant, welcher Hanseatischer Offizier ist und zunächst von Hamburg gestellt wird.

Art. 4.

Wenn gleich die gegenwärtige Vereinbarung nur auf den Fall eines Aufgebots der Brigade sich bezieht, so wird doch allerseits anerkannt, daß die Wirksamkeit des Brigade-Commandeurs nicht erst mit der Uebernahme des Commandos bei der Mobilmachung beginnen solle. Derselbe wird vielmehr schon mit Eintritt der Ratification dieser Vereinbarung und für deren Dauer so befugt wie verpflichtet, diejenige Einwirkung auf die einzelnen Contigente in deren vorbemerkter Formation zu üben, welche unerläßlich ist, um nicht nur von der Schlagfertigkeit der im Kriege von ihm zu befehligenden Truppen sich zu überzeugen, sondern auch durch Berichte und Anträge bei den betreffenden Regierungen das zur Sicherung der Tüchtigkeit der Truppen Erforderliche zu veranlassen.

Nach Maßgabe dieser Rechte und Pflichten steht dem gemeinsamen Brigade-Commandeur die Disciplinar-Strafbefugniß des obersten Befehlhabers über die gesammte Brigade zu.

Wenn die Hanseatischen Contingente in ihren resp. Garnisonen stehen, und so weit der Brigade-Commandeur nicht etwa bei Inspectionen und ähnlichen dienstlichen Veranlassungen persönlich daselbst anwesend ist, wird derselbe alle an diese Truppentheile zu richtende Befehle und Erlasse nicht direct an die resp. Commandeure richten, sondern mit der Bitte um weitere Veranlassung den Hohen Senaten oder den von Letzteren zu bezeichnenden Departementschefs vorlegen, auch die Antworten auf demselben Wege entgegennehmen.

In Beziehung auf die vorstehend bezeichneten, eintretenden Falls aus den betreffenden Bundesgesetzen näher zu erläuternden Functionen empfängt der gemeinschaftliche Brigade-Commandeur von sämmtlichen betreffenden Regierungen eine Bestallung, und wird er die ihm jenen Regierungen gegenüber obliegenden Verpflichtungen durch einen Revers anerkennen.

Art. 5.

Die Kosten der Stellung des Commandeurs und des Stabes sind für den Fall und die Dauer des Aufgebots der Brigade von sämmtlichen Contrahenten gemeinschaftlich zu tragen und aus der Brigadecasse zu bestreiten, wogegen, abgesehen von diesem Falle, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nur eine verhältnißmäßige jährliche Entschädigung von 4200 Thaler Gold von den freien Städten empfängt. (Vergl. Art. 17.)

Art. 6.

Wenn Individuen, welche zu dem gemeinschaftlichen Brigadestabe oder zu dem gemeinschaftlichen aus der Brigadecasse verpflegten Personal gehören, während der Dauer des Aufgebots durch im Dienste erhaltene Beschädigungen dienstunfähig werden, so sollen dieselben für gemeinschaftliche Rechnung der gegenwärtigen Contrahenten pensionirt werden. Das Maß der Pension richtet sich nach den betreffenden Gesetzen oder nach der in Ermangelung solcher Gesetze eintretenden Bestimmung des Staates, dem der zu Pensionirende angehört. Im letzteren Falle darf jedoch die Pension nicht das Maß desjenigen Pensions-

satzes überschreiten, welcher in den Pensionsgesetzen der contrahirenden Staaten der günstigste für den Betreffenden sein würde.

Art. 7.

Gleich nach erfolgtem Aufgebot der Brigade Seitens des Bundes wird die gemeinschaftliche Brigadecasse gebildet, zu welcher, nach Maßgabe des von dem Brigadeintendanten näher zu bezeichnenden Bedürfnisses, von Oldenburg einer- und den freien Hansestädten andererseits zu gleichen Hälften successive baar eingeschossen wird.

Aus der Brigadecasse werden bezahlt:

1) die Mobilmachungskosten des Brigadestabes und dessen Unterhaltung auf dem Feldfuße;
2) die Ausrüstung und Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisionshauptquartier abgegebenen Individuen;
3) die vertrags- und matrikularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisionscasse;
4) die Büreaukosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Karten und andere unvorhergesehene kleine Ausgaben beim Brigadestabe;
5) etwaige Unkosten für Kundschafter oder Kriegsgefangene, sowie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der von der Bridade zu stellenden Feldbäckerei.

Art. 8.

Nach Beendigung des Aufgebots der Brigade soll in Betreff der Brigadecasse und etwaiger sonstiger gemeinschaftlicher Leistungen und gegenseitiger Ansprüche die Liquidation, Abrechnung und Ausgleichung mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

Art. 9.

Die der Brigade obliegende Aufstellung der Feldlazarethe soll in der Art geschehen, daß eine (ambulante) Lazarethabtheilung für etwa 240 Kranke von Oldenburg und eine zweite derselben Stärke von den freien Städten gestellt wird.

Bei Aufstellung dieser letzteren Abtheilung wird, unbeschadet der etwa nothwendig erscheinenden Aenderungen und Verbesserungen, der in der Anlage C zur Additionalacte vom 13. October 1841 (zur Hanseatischen Militärconvention vom Februar 1834) enthaltene Etat nach Maßgabe Art. IV der gedachten Additionalacte zur Grundlage dienen.

Sollten, nach erfolgtem Aufgebote, die Verhältnisse eine Mobilmachung und Verwendung dieser letzteren Abtheilung etwa nicht erheischen, so verstellt Oldenburg, sofern es erforderlich erscheint, sein (ambulantes) Feldlazareth zur Mitbenutzung der gesammten Brigade gegen demnächstige verhältnißmäßige Entschädigung.

Art. 10.

Die der 3. Brigade obliegende Aufstellung einer Feldbäckerei wird von Oldenburg übernommen.

Die Kosten der dazu erforderlichen Vorbereitungen werden von den Staaten der Brigade gemeinschaftlich getragen, die Kosten der wirklichen Aufstellung, sobald diese erforderlich, und der Erhaltung der Feldbäckerei sind (zur Verrechnung mit der Divisionscasse) aus der Brigadecasse zu bestreiten.

Im Falle einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg, zur andern Hälfte, und zwar ebenfalls nach Maßgabe der im Artikel 9. angezogenen Anlage C zur Additionalacte von 1841, von den freien Städten gestellt.

Art. 11.

Im Felde und bei Versammlungen der Brigade bleibt die Militär-Strafgesetzgebung der verschiedenen Contigente für diese zwar in Kraft, in allen Fällen jedoch, welche in jener Gesetzgebung etwa nicht vorgesehen sind, oder wo letztere nicht anwendbar ist, (worüber im Zweifel der Brigade-Commandeur, der anwesende älteste Offizier des betreffenden Contigents und der in dem vorliegenden Falle fungirende Auditeur entscheiden), treten die Oldenburgischen Militär-Strafgesetze ergänzend und aushelfend ein.

Der Brigade-Auditeur fungirt für die ganze Brigade, sofern nicht einzelne Contingente ihre eigenen Auditeure mit sich führen.

Art. 12.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensdarmen werden aus der Kavallerie der Brigade nach Verhältniß entnommen.

Art. 13.

In Betreff der Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier werden die in der Oldenburg-Hanseatischen Brigade-Convention vom 6. Januar 1834 §§. 64—68, in der Hanseatischen Militär-Convention vom Februar 1834 §. 2, in der Additional-Acte zu letzterer Convention, vom 13. October 1841 unter I. IV., sowie in deren Anlage C aufgestellten Grundsätze und Repartitionen wiederum als maßgebend anerkannt.

Art. 14.

Alle in gegenwärtiger Vereinbarung als gemeinschaftliche bezeichnete Zahlungen, Leistungen und Verpflichtungen werden von Oldenburg zur einen und von den drei freien Städten zur andern Hälfte getragen.

Die Repartition dieser letzteren Hälfte unter den drei Städten wird zwar, da es nicht gelungen ist über einen anderweitigen Maßstab als die Matrikel sich zu verständigen, bis auf Weiteres nach Maßgabe der Bundesmatrikel und nach dem daraus sich ergebenden, im §. 4 der früheren Hanseatischen Militärconvention vom Februar 1834 näher bezeichneten Verhältnisse erfolgen, jedoch wird, auf Veranlassung der, von dem Lübeckischen Commissar, unter Vorbehalt alles Weiteren, gegen die dauernde Anwendung jenes Verhältnisses eingelegten Verwahrung, ausdrücklich anerkannt, daß jede Aenderung, welche in Folge der von Lübeck bei Hoher Bundesversammlung angebrachten Beschwerde über Prägravation durch die Bundesmatrikel, in dem, dem oben erwähnten §. 4 zu Grunde liegenden Zahlenverhältnisse eintreten wird, sofort auf die wie vorstehend nur bis dahin vereinbarte Vertheilung der den freien Städten gemeinsamen Verpflichtungen angewandt werden soll.

Art. 15.

Da die Großherzoglich Oldenburgische Regierung schon mit dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Vereinbarung bereit ist, die nach derselben ihr obliegenden Leistungen zu übernehmen, so beginnen für die freien Städte mit dem 1. März dieses Jahres die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten. Dieser Zahlungsverbindlichkeit wird am 1. März jedes Jahres von Seiten der Städte praenumerando genügt werden, in dem gegenwärtigen Jahre, sobald diese Vereinbarung allseitig ratificirt sein wird.

Art. 16.

Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt bis dahin in Kraft, daß entweder eine anderweitige Convention abgeschlossen, oder daß von Einem der vier Contrahenten gekündigt und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Kündigungsfrist wird hiemit auf ein Jahr in der Weise bestimmt, daß die Aufkündigung vor Anfang desjenigen Kalenderjahres zu geschehen hat, mit dessen Ablauf diese Vereinbarung als aufgehoben gelten soll.

Art. 17.

Während der Dauer gegenwärtiger Vereinbarung wird, und zwar vom 1. März dieses Jahres an (vergl. Art. 15), diejenige Zahlungsverbindlichkeit, welche aus dem, nach Auflösung der früheren Brigadeconvention im September 1851 abgeschlossenen Vergleiche für die Lebenszeit des früheren Brigadegenerals und für ehedem gemeinschaftliche Artillerieoffiziere den Hanseestädten obliegt, sistirt.

In dem vorerwähnten Kündigungsfalle jedoch tritt mit dem Tage der Auflösung der gegenwärtigen Vereinbarung sowohl die Zahlung für den Brigadegeneral, sofern derselbe nicht inzwischen verstorben sein sollte, als auch diejenige für die Artillerieoffiziere, soweit Letztere nicht bereits (was bis Ende Februar dieses Jahres geschehen soll [Art. 15]) geleistet ist, wieder in Kraft.

Art. 18.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung soll mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls vor Ablauf des Monats März dieses Jahres, erfolgen.

Urkundlich ist diese Vereinbarung von den Eingangs genannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 28. Februar Achtzehnhundert Fünf und funfzig.

(L. S.) (gez.) **v. Weltzien.**

(L. S.) (gez.) **Th. Curtius,** Dr.

(L. S.) (gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr.

(L. S.) (gez.) **Ed. Schlüter,** Dr.

(L. S.) (gez.) **Boedicker.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1855.

Separat-Vertrag

zwischen den Commissarien der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und der freien und Hansestadt Bremen.

Zur Beseitigung aller Zweifel, ob durch die von den Commissarien der Staaten der 3. Brigade 2. Division des X. Armeecorps abgeschlossene Vereinbarung, de dato Hamburg den 28. Februar 1855, die Vereinigung der Contingente jener Staaten zu einer Brigade betreffend, die Bestimmungen der zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Militär-Conventionen als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten sind, haben die beiderseitigen Commissarien sich dahin geeinigt:

daß die Bestimmungen der Convention wegen Verbindung der Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade d. d. Oldenburg den 6. Januar 1834, nebst Zusatzacte von demselben dato, sowie die Festsetzungen der zweiten Zusatzacte vom 15. November 1842, und endlich die Bestimmungen der zwischen den beiden Regierungen geschlossenen Convention, d. d. Oldenburg vom 25. April 1851, wegen Fortdauer der zwischen den Contingenten Oldenburgs und Bremens bestehenden Verbindung, in voller Kraft bleiben und durch jene neuere Vereinbarung nicht alterirt werden sollen.

Oldenburg verpflichtet sich vielmehr, alle ihm nach jenen älteren Conventionen obliegende Leistungen für Bremen zu erfüllen; Bremen hat dagegen die dort verabredeten Zahlungen zu leisten.

Insoweit Oldenburg sich in der neuen Vereinbarung zu Leistungen, welche ihm nach den älteren Conventionen nicht obliegen, verpflichtet hat, muß Bremen den dafür in der neuen Vereinbarung festgesetzten Beitrag zahlen.

Der gegenwärtige Separatvertrag soll als eine Erläuterung der unter heutigem Tage zu Hamburg abgeschlossenen Vereinbarung betrachtet und innerhalb vier Wochen von den beiderseitigen hohen Regierungen ratificirt werden.

Hamburg, den 23. Februar 1855.

(gez.) **v. Weltzien.** (gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1855.

Bericht

der Schuldeputation in Betreff Gasbeleuchtung verschiedener Locale im ehemaligen St. Catharinen-Kloster.

Die Deputation hat sich zu der Ansicht vereinigt, daß es zweckmäßig sein würde, für die im ehemaligen Catharinen-Kloster zu errichtende Bürger- und Gewerbeschule, sowie, was die darin befindliche Wohnung des Vorstehers der Bürgerschule betrifft, für Zugang und Corridor Gasbeleuchtung einzuführen. Auch glaubt sie zugleich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß dasselbe für die in dem Gebäude befindlichen Localitäten der Gewerbekammer gelten und es sich gewiß empfehlen dürfte, gleichzeitig auch die deßhalb erforderliche Röhrenleitung zu bewerkstelligen. Da jedoch zur Zeit keine Gewerbekammer existirt, so möchte die Deputation für den Fall, daß die Beleuchtung mit Gas für sämmtliche vorgedachten Räume höheren Orts angemessen sollte erachtet werden, gehorsamst anheimgeben, zu beschließen,

daß der Deputation für das Bauwesen der Auftrag, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ertheilt und desends die dazu nöthigen Geldmittel bewilligt werden.

Diese Kosten sollen nach einem Anschlage, den der Baudirector Schröder entworfen hat, betragen 950 Thaler.

Dieser Anschlag, obwol reichlich angenommen, erscheint zwar auffallend hoch. Allein es werden ca. 1200 Fuß Gasrohr, auch in den Classen solche kostspieligere Einrichtungen nöthig sein, welche weniger zufälligen oder muthwilligen Beschädigungen ausgesetzt sind; — dazu kommt die Länge der Leitung von der Straße außerhalb des Gebäudes und, da verschiedene Anstalten die Gaseinrichtung benutzen werden, die Anschaffung mehrer Gasuhren.

Es schließt demnach die Deputation mit dem Antrage um Bewilligung der gedachten Summe zur Gasbeleuchtung der erwähnten Locale, sowohl der beiden Schulen als der Gewerbekammer, an die Deputation für das Bauwesen.

Bremen, den 9. März 1855.

Die Schuldeputation:

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1855.

Bericht

der Deputation für das Bauwesen über die Anlage eines Deichs auf den Grundstücken von August Plump und Wilhelm Poppe.

Um den Deich von der Osterthorsbärenmauer hinter den an der Bleicherstraße belegenen Häusern nach dem Punkendeich hinziehen zu können, wurde mit dem Maurermeister H. Depken, dem Eigenthümer des zunächst jener Mauer gelegenen Erbes ein Vertrag abgeschlossen, welcher vom Senate und der Bürgerschaft

Seite 431 und 434 der Verhandlungen von 1851

genehmigt wurde.

In ihrem Berichte, Seite 417 jener Verhandlungen, sprach die berichtende Deputation ihre Ueberzeugung aus, daß die Eigenthümer der folgenden an dieser Seite der Bleicherstraße belegenen Grundstücke in ihrem eigenen Interesse dem Beispiele Depkens folgen würden, und hat sich diese Ansicht bei dem Eigenthümer des nächstfolgenden Grundstücks, dem Maurermeister W. Poppe, von dem die Grotesche Bleiche angekauft ist, bestätigt.

Derselbe hat sich nämlich vereint mit August Plump, der inzwischen das Depkensche Grundstück angekauft hat, an die Deputation für das Bauwesen gewandt, und darum nachgesucht, daß der Deich unmittelbar an die Weser gelegt werde, wogegen sie den dazu erforderlichen Grund unentgeltlich abtreten auch zu den Aufführungskosten des Deichs einen Beitrag geben wollten.

Nachdem die Deputation aus dem angebogenen Bericht des Wasserbauinspectors Brockmann die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Verlegung des Deiches an die Weser vortheilhaft auf das Verhalten des Flußbettes und des Hochwassers einwirken werde, und den Vortheil nicht unberücksichtigt lassen konnte, welcher dem Staate daraus erwachsen würde, wenn er einen Deich unmittelbar an der Weser belegen, erlangte, ließ sie die angebogene Zeichnung anfertigen, in welcher der neu projectirte Deich von der Holzpforte bis zum Punkendeich angegeben ist, auch Kostenanschläge über die Aufführung eines Deiches, der Deichkörper von Sand mit einer äußeren Dossirung von 5 Fuß Kleierde und von 40 Fuß Kappenbreite und 4füßiger äußerer Dossirung über die Grundstücke von W. Poppe und August Plump und dem öffentlichen Wege mit einem Anschlusse von 25 Fuß Breite an den Damm hinter der Osterthorsbärenmauer, aufmachen.

Aus den Kostenanschlägen erhellt, daß die gesammte Arbeit, einschließlich der Aufhöhung des Damms an der Bärenmauer und des Wasserwegs, die Summe von 4400 Thaler nicht übersteigen wird, vorausgesetzt daß nicht widrige Umstände eintreten werden, und die erforderliche Kleierde vom Werder genommen werden kann.

Unter diesen Umständen hat die berichtende Deputation sich verpflichtet gehalten, unter dem Vorbehalte der Genehmigung von Seiten des Senats und der Bürgerschaft, einen Vertrag mit den beiden genannten Eigenthümern A. Plump und W. Poppe abzuschließen, welcher die nachstehenden Bestimmungen enthält:

1) Der Staat legt auf seine Kosten den Deich auf den bezeichneten Grundstücken von Plump und Poppe an, wie solcher in der angebogenen Zeichnung angegeben ist und zwar von 40-füßiger Kappenbreite mit 4-füßiger äußerer Dossirung.

2) Der Staat tritt an W. Poppe den 15-füßigen zwischen A. Plump und W. Poppe Grundstücken belegenen Weg ab und an A. Plump den vor dessen Erbe belegenen 25-füßigen Deich.

3) W. Poppe tritt dagegen von seinem Grunde so viel an den Staat ab, daß der 15-füßige Wasserweg allenthalben eine Breite von 30 Fuß erhält.

4) W. Poppe tritt außerdem den in dem Riß bezeichneten Grund zur Verbreiterung und Regulirung der Bleicherstraße an den Staat unentgeltlich ab.

5) Die Eigenthümer Plump und Poppe treten von ihrem Grunde so viel als zu dem bezeichneten Deich sammt Dossirung erforderlich ist an den Staat ab; überhaupt wird alles Land von der innern Deichkappe bis zur Weser Eigenthum des Staats.

6) Sie bezahlen zu den Kosten der Aufführung des Deichs ad 4400 Thaler, die Summe von 2750 Thalern, so daß der Staat nur ungefähr die Kosten der Aufhöhung des ihm eigenthümlich gehörenden Wasserwegs und des Dammes an der Osterthorsbärenmauer mit 1650 Thaler übernimmt.

7) Beide Eigenthümer müssen ihre Grundstücke bis auf Deichhöhe bringen.

8) Der Deich so wenig wie die bis zur Weser streckende Dossirung oder Land darf mit Wohnhäusern oder Packhäusern bebaut, noch zu Bauplätzen verkauft werden. Der Staat reservirt sich aber ausdrücklich das Recht dieses Eigenthum bis zur Weser auf gleiche Weise, wie solches auf der Schlachte oder dem Neustadtsdeiche geschieht, zum Auf- und Absetzen von Gütern zu benutzen.

Dieser Vertrag enthält erhebliche Vortheile für den Staat, welche wohl nicht weiter auseinander gesetzt zu werden brauchen, die Deputation schließt deshalb ihren Bericht, indem sie sich erlaubt die nachfolgenden Anträge zu stellen:

1) Den mit A. Plump und W. Poppe vorbehältlich der Genehmigung abgeschlossenen Vertrag, wie solcher sub 1 bis 8 angegeben ist, genehmigen;

2) Die Deputation für das Bauwesen mit der Ausführung der Deicharbeit beauf-

tragen, die erforderlichen 4400 Thaler bewilligen, und die Deputation autorisiren zu wollen, die Beiträge von A. Plump und W. Poppe mit 2750 Thaler einzuziehen und in die Generalcasse zu restituiren.

Im Laufe der Zeit werden die Eigenthümer der weiter oberhalb belegenen Grundstücke sich diesem Plane anschließen und wenn dann der Staat nach und nach das Terrain von der Bärenmauer bis zur Holzpforte aufhöht, so wird der Deich die in der Zeichnung beschriebene Lage erhalten, und dadurch ganz abgesehen von der Benutzung der gewonnenen Flußufer auch auf die Regulirung des Strombettes und den Abfluß des Wassers vortheilhaft eingewirkt werden.

Bremen, den 28. Februar 1855.

Die Deputation für das Bauwesen:

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **Fr. H. Westhoff.**

Unter-Anlage
zur Anlage IV. der Mittheilung des Senats vom 9. März 1855.

Bericht

die Aufführung eines Deiches von dem Eisberge am alten Walle bis zum Punkendeiche betreffend.

In dem anliegenden Situationsplane habe ich mit rother Farbe ein Project zur Aufführung eines Deiches eingetragen, welches sich oben an den Punkendeich, unten an den Eisberg anschließt und eine Kappenbreite von 40 Fuß bei einer 4füßigen Dossirung erhält.

Durch dieses Project kann einestheils die Baulinie auf den unmittelbar innerhalb des künftigen neuen Deiches liegenden Privat-Grundstücken geregelt und bestimmt werden, wesentlich vortheilhaft wird indeß auf das Verhalten des Flußbettes und des Hochwassers die neue Anlage einwirken, wenn dieselbe im Verlaufe der Zeit vollständig zur Ausführung kommt, denn die unregelmäßige Gestaltung der den Fluß begrenzenden Ufer trägt zu der nachtheiligen Wirkung des Stromes auf das Flußbett ganz erheblich bei und das Hochwasser und der Eisgang wird nur dadurch irritirt und theilweise Eisstopfungen an den Stellen hervorgerufen, wo dergleichen Ufer am weitesten vortreten.

Eine Beschränkung des Hochwasserprofiles wird durch die neue Anlage überall nicht stattfinden, da das neue Project sich an die bereits vorhandenen vortretenden Punkte, den Punkendeich, den Eisberg auf der ehemaligen Depkenschen Bleiche, den Eisberg am Altenwalle und die Ecke der Holzpforte, in einem sanften Bogen anschließt und beseitigt dasselbe nur die Nachtheile, welche durch diese vorspringenden Punkte hervorgerufen werden.

Bremen, den 23. October 1854.

(gez.) **Joh. Brockmann.**